

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00314 vom 24. August 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00314

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00314 du 24 août 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00314 del 24 agosto 2023

Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat | [Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat an einen 1991 geborenen Staatsangehörigen Sri Lankas] Im Rahmen der hier vorzunehmenden summarischen Beurteilung kann nicht auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Beschwerdeführers geschlossen werden (zum Ganzen E. 3.4). Im Moment liegen auch keine konkreten Hinweise dafür vor, dass der Beschwerdeführer nach der Heirat auf Sozialhilfe angewiesen sein wird (E. 3.5.2). Schliesslich lässt sich dem Beschwerdegegner nicht folgen, wenn er einwendet, die Bewilligungserteilung scheiterte bereits an der Grösse der von der Verlobten des Beschwerdeführers und ihren drei Kindern aktuell bewohnten 3,5-Zimmer-Wohnung (E. 3.5.3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Er hat dem Beschwerdeführer zudem antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Rekurs- sowie Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren (je inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und Ziff. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.